



Gemeindeentwicklung Riedering
Gemeinde Riedering
Landkreis Rosenheim

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG– zur 3. PB**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Riedering wird beim Amt für Ländliche Ent-
wicklung Oberbayern die Genehmigung des Planes über die gemein-
schaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß
§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine
allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung
der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-
teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25
Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeb-
lich:

Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind weder im Detail noch in der Ge-
samtheit der Maßnahmen Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Um-
weltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht
sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und
Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen
Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie
die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

München, 25./09./2020

Guido Romor

Baudirektor